



## **AG Spirituosen Jahresbericht 2024**

**Obmann: Nicole Oschwald**

Die AG besteht aktuell aus 12 aktiven und 14 korrespondierenden Mitgliedern. 2024 ist ein aktives Mitglied ausgeschieden, die Anzahl der korrespondierenden Mitglieder erhöhte sich um eine Person.

Aufgrund der stets umfangreichen Tagesordnung fanden 2024 erstmalig 2 Treffen der AG statt, eines davon virtuell, das zweite Treffen in Präsenz in Frankfurt. Fester Bestandteil der Diskussionen sind die aktuellen lebensmittelrechtlichen Entwicklungen im Spirituosensektor, über die Werner Albrecht referierte.

Die geografische Angabenverordnung für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse wurde am 23. April 2024 veröffentlicht. Bei Spirituosen gibt es keine Unterscheidung zwischen ggA und gU, es gibt lediglich die „geografische Angabe“ (g.A.). Neu ist der Schutz von Zutaten mit ggA oder gU in Verarbeitungserzeugnissen. Der Hersteller muss die für die Zutat mit ggA- oder gU-Status zuständige, anerkannte Erzeugervereinigung schriftlich benachrichtigen, ehe er die Zutat verwendet. Diese Vorgabe gilt jedoch nicht für Spirituosen. D. h. ein Schwarzwälder Kirschwasser darf auch ohne Voranmeldung in verarbeiteten Erzeugnissen weiterhin verwendet werden. Das Sonderzeichen für ggA kann auch für Spirituosen verwendet werden, ist jedoch im Unterschied zu anderen Lebensmitteln nicht verpflichtend.

Die Verwendung von geografischen Bezugnahmen sind bei Spirituosen streng geregelt. Neben den (eingetragenen) geografischen Angaben sind lt. Alkoholhaltige Getränke Verordnung in Deutschland geografische Bezugnahmen nur erlaubt, wenn das Erzeugnis in der genannten Region die für ihren Charakter wesentlichen und endgültigen Eigenschaften erhalten hat. Da eine Definition der „geografischen Bezugnahme“ fehlt, stehen zahlreiche Werbeaussagen wie „nach griechischer Art“ oder „nach italienischer Rezeptur“ zur Diskussion, inwiefern diese Aussagen erlaubt sind, wenn das Produkt nicht in der genannten Region hergestellt worden ist. Nach Ansicht der AG sind diese Angaben erlaubt, wenn ein entlokalisierender Hinweis deklariert ist. Ähnlich zu sehen sind Aufmachungen und Abbildungen, die auf eine bestimmte Region hinweisen, z. B. russisch-orthodoxe Kirchen bei Wodka oder typische Landschaften wie die Alpen.

Es ist zu erwarten, dass eine Regelung zur Angabe eines Zutatenverzeichnisses auch bei Spirituosen in der nächsten Wahlperiode des EP erfolgt. Auf einigen Etiketten finden sich bereits freiwillig bereitgestellte Zutatenverzeichnisse. Bei der Erstellung des Zutatenverzeichnisses für Spirituosen ergeben sich besondere Fragestellungen. Z. B. muss ein Zwetschgenwasser im Zutatenverzeichnis aufgeschlüsselt werden. Gemäß LMIV sollte dieses z. B. als „Zutaten: Wasser, Zwetschgen, Zucker“ angegeben werden. Bei der Verwendung von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs spielt die richtige Bezeichnung im Zutatenverzeichnis ebenfalls eine Rolle. Sie lautet nicht „Alkohol“ oder „Ethanol“, da diese Bezeichnungen nicht hinreichend genau sind, es gibt verschiedene Arten von „Alkohol“. Verkehrsüblich sind hingegen die

Bezeichnungen „Neutralalkohol“, „Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs“ oder „rektifizierter Alkohol“, sofern diese verwendet worden sind. Wenn andere Alkoholarten zum Einsatz kommen, sind diese zu spezifizieren. Streng genommen gilt dies auch für andere Lebensmittel als Spirituosen.

Ein weiterer interessanter Punkt war die Auslegung der Sichtfeldregelung nach LMIV durch die EU. Demnach müssen die Bezeichnung, die Nennfüllmenge und bei alkoholischen Getränken der Alkoholgehalt immer im selben Sichtfeld erscheinen. D. h. eine Wiederholung nur einer dieser Angaben auf einer Packungsseite wäre nicht erlaubt. Diese Auslegung würde eine Vielzahl an Etiketten betreffen und wäre im Prinzip auch auf alle anderen Lebensmittel anzuwenden. Es bleibt abzuwarten, wie streng dieser Auslegung in der Praxis gefolgt werden wird.